

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft zur Umsetzung der UN-BRK

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck	1
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	3
6. Anweisungen zum Verfahren	4
7. Sprachliche Gleichstellung	5
8. Inkrafttreten	5
Anlage	6

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55),
- b) der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21.12.2017, MBl. LSA S. 211)
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383)
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) 1407/2013 gemäß Anhang dieser Richtlinie. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die ggf. einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil der Richtlinie.

1.2 Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 13.12.2006 bekennt sich Deutschland zu einer inklusiven Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbstbestimmt und gleichberechtigt an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Dieses Recht ist zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern.

Ziel des Landes Sachsen-Anhalt ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf Inklusion abzielen. Mit dem „Aktionsplan der Landesregierung Sachsen-Anhalts zur Umsetzung der UN-BRK“ (LAP) wurde 2013 ein Strategiepapier verabschiedet, welches umfassende Maßnahmen aufführt, die in den kommenden Jahren zu realisieren und weiterzuentwickeln sind. Dieser Prozess soll durch eine gezielte Förderung unterstützt werden.

Die Förderung dient der Umsetzung der im LAP definierten Maßnahmen zur Verwirklichung eines inklusiven Ansatzes in Abgrenzung zur Umsetzung rein integrativer Maßnahmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des LAP und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zielgruppe nach 2.1 sind Menschen mit Beeinträchtigungen und nach Nr. 2.2 bis 2.4 Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. In diesem Rahmen können Zuwendungen für die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Förderbereiche gewährt werden:

2.1 Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen

Gefördert werden insbesondere ein- oder mehrtägige Maßnahmen wie Kurse, Seminare, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zur

- a) Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte,
- b) Vermittlung von Kenntnissen über die Aufgaben von Frauenbeauftragten, Werkstatträten und Bewohnerbeiräten,
- c) Vermittlung von kommunikativen Kompetenzen zur gleichberechtigten Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts,
- d) Stärkung der politischen Partizipation und des bürgerschaftlichen Engagements.

2.2 Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen wie eintägige Fachveranstaltungen, Schulungsreihen, Fachpublikationen und Informationsmaterialien zur

- a) Vermittlung von Wissen über Barrierefreiheit,
- b) Förderung der Sensibilität gegenüber den Stärken, Fähigkeiten und Belangen von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- c) Förderung von Kenntnissen zur universellen Gestaltung von Dienstleistungen und allgemeinen Angeboten der Teilhabe,
- d) Stärkung der Einbeziehung von Sondersystemen (z. B. teilstationäre Einrichtungen) in den Sozialraum,
- e) Förderung der Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen an gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozessen.

2.3 Zuschüsse zu Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne § 5 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Angebote und Dienstleistungen, auch Investitionen.

2.4 Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten in allen Lebensbereichen.

Gefördert werden insbesondere Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen wie Veranstaltungen, Begegnungstage, Kulturveranstaltungen, Tage der offenen Tür und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, die nicht unter den Förderbereich 2.3 fallen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt,
- Landeseinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Verfolgung eines inklusiven Ansatzes.

Teilnehmerbezogene Maßnahmen in den Förderbereichen 2.1, 2.2 und 2.4 sind förderfähig für Teilnehmer_innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt. Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird.

Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, Barrierefreiheit im Land Sachsen-Anhalt herzustellen und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten im Land Sachsen-Anhalt zu verbessern.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist auf den Höchstbetrag von 50 000 Euro je Vorhaben begrenzt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich auf Grund der Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein Zuschussbetrag von weniger als 5 000 Euro ergibt.

Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Eine Förderung über 90 v. H. bzw. über den Höchstbetrag hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Bei der Bemessung eines Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses genannten Voraussetzungen bei zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Eigenarbeitsleistungen sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich nachzuweisen. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen darf nur auf den vom Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

5.5 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich die Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

Für die Förderbereiche 2.1 bis 2.4 sind insbesondere folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- a) die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Sachausgaben (z.B. Büromaterial, Ausstattung, Fachliteratur, Porto und Telefon, Miete) sowie Honorare
- b) Fahrtkosten, Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmer_innen der Maßnahme sowie Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmer bei mehrtägigen Maßnahmen (entsprechend dem Bundesreisekostengesetz),
- c) Fremdleistungen, soweit diese für die Durchführung der Maßnahme als notwendig nachgewiesen werden,

Für den Förderbereich 2.3 sind darüber hinaus Investitionen zuwendungsfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und notwendig und angemessen sind.

Sofern die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben unter die bewilligte Zuwendung absinken, ist der Zuwendungsbescheid mit der Folge zu widerrufen, dass sich für den übersteigenden Betrag ein Erstattungsanspruch ergibt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

6.3 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen.

Die Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- b) eine Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme,
- c) eine Definition der konkreten Ziele und gegebenenfalls der inhaltlichen und methodischen Projektkriterien,
- d) eine Begründung des Bedarfs für das zu fördernde Projekt oder die Maßnahme im Hinblick auf schon bestehende Angebote sowie
- e) einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Bewilligungsbehörde berichtet quartalsweise über die eingereichten und beschiedenen Anträge.

1. Verwendungsnachweis

- a) Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- b) Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach den Vorgaben der LHO.
- c) Für Zuwendungen bis 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht bei diesen Maßnahmen aus einem Sachbericht, der Aussagen zur Erreichung des Zuwendungszwecks enthält, und aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr.104/2000 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen der Buchstaben a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr.104/2000 fallen;

- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Ziffer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Ziffer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Ziffer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung

zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

ENTWURF